

Lohburger Modellflug Sport-Club e.V.

FLUGORDNUNG



Die für unser Modellfluggelände im Bereich der Stadt Waltrop, Lohburger Straße, zuständige Luftaufsichtsbehörde für Luftfahrt ist die Bezirksregierung Münster. Nachfolgende Vorschriften müssen zur Erfüllung der erteilten Aufstiegsgenehmigung unbedingt eingehalten werden:

1. Für jeden Flugbetrieb ist ein(e) Flugleiter(in) (nachfolgend Flugleiter genannt) erforderlich. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person durchgeführt werden. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss zur Verfügung stehen. Der Flugleiter ist für die Einhaltung dieser Flugordnung verantwortlich. Er vertritt den Vorstand mit seiner Person und ist verantwortlich nach BGB. Beim Flugbetrieb mit mehr als einem aktiven Piloten muss ein zweiter Flugleiter in den Flugleiterbericht eingetragen sein. Beide Flugleiter dürfen nicht zur gleichen Zeit aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.
2. Es gilt jedoch für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: Jugendliche dürfen den Flugbetrieb ohne einen erwachsenen Flugleiter nur mit Elektromodellen und mit einer vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstung aufnehmen.
3. Der Flugleiter muss einen aktuell gültigen Flugleiterbericht des Vereins ausfüllen. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Flugleiter, diese Flugordnung einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch alle anderen Piloten diese Flugordnung einhalten. Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Personengefährdungen, Abstürze, Sachbeschädigung oder Außenlandungen, trägt der Flugleiter detailliert in den Bericht ein. Bei Personengefährdungen und Sachschäden informiert der Flugleiter schnellstmöglich ein Vorstandsmitglied. Die Flugleiterberichte sind nach Ende des Flugbetriebes vorschriftsgemäß ausgefüllt in den LMFC-Briefkasten am Vereinsgelände einzuwerfen.
4. Alle Piloten müssen den Anordnungen des Flugleiters folgen. Wer gegen diese Flugordnung oder gegen Anordnungen eines Flugleiters verstößt, muss mit Flugverbot und im schlimmsten Fall mit Ausschluss aus dem Verein rechnen.
5. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sicher gestartet, geflogen und gelandet werden können. Der Flugleiter kann einem ihm unsicher erscheinenden Modell ein Startverbot erteilen. Aktive Piloten dürfen keinen Alkohol zu sich nehmen/genommen haben.
6. Vor jedem Flugbetrieb muss sich jeder Pilot in den Flugleiterbericht mit deutlich lesbarem Namen, dem Beginn seiner Teilnahme und der betriebenen Art seiner Modelle (V=Verbrenner/T=Turbine) eintragen sowie seine Frequenzmarke an die dafür vorgesehene Stelle der Frequenztafel hängen. Ohne Eintrag und gültige Flugmarke darf kein Sender in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für den Einsatz von 2,4-GHz-Anlagen. Während des Flugbetriebes muss jeder Pilot seinen Sender mit einer Kanalnummer kenntlich machen. Ausnahme sind 2,4-GHz-Anlagen. Die Beendigung seines Flugbetriebes hat er ebenfalls in den Flugleiterbericht einzutragen. Grundsätzlich muss jeder Pilot die Kenntnisnahme von dieser Flugordnung, dem Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung und den Karten zum Luftraum und zur Flugfeldaufteilung, die am Vereinsgelände aushängen, schriftlich bestätigen. Dies erfolgt mit seiner in dem Flugleiterbericht geleisteten Unterschrift. Der aktive Pilot bestätigt mit seiner Unterschrift im Flugleiterbericht einen in allen Belangen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Flugleiter steht nicht in der Pflicht den Versicherungsschutz der aktiven Piloten im Detail zu prüfen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.
8. Mehrere Pilotenstandorte dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden. Es ist immer ein 10-Meter-Sicherheitsmindestabstand von fliegenden Modellen zu den Piloten einzuhalten. Landungen direkt auf den Pilotenstandort sind verboten.
9. Sollte ein Pilot abwechselndes Fliegen von Hubschraubern und Flächenmodellen wünschen, regelt der Flugleiter einen Wechselbetrieb im 30-Minuten-Takt. Sämtliche Modelle dürfen nur per Hand auf das Flugfeld bzw. vom Flugfeld zurück bewegt werden.
10. Es dürfen max. drei Verbrennermodelle oder drei Turbinenmodelle zur gleichen Zeit in der Luft sein. Motorpiloten müssen Rücksicht auf Segelflugmodelle nehmen. Das Abfluggewicht der Modelle darf 25 kg nicht überschreiten. Sämtliche Modelle sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Eigentümers zu kennzeichnen. Flugmodelle mit einem Gewicht von fünf Kilogramm und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen. Turbinenmodelle müssen mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) ausgestattet sein, die eine Begrenzung von max. Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Vor Inbetriebnahme einer Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereitzuhalten. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von Turbinenmodellen dürfen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterlauf gegen den Wind zu richten. Es dürfen sich keine Personen oder lose Gegenstände im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls befinden. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umfeld des Modells Rauchverbot. Ein Schallpegel von 82 dB(A)/25 m Abstand bei kolbengetriebenen Modellen und 91 dB(A)/25 m Abstand bei turbinengetriebenen Modellen darf nicht überschritten werden. Für beide Antriebsvarianten ist in einem Lärmpass der Schallpegel der jeweiligen Modelle nachzuweisen. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer betrieben werden. Schwebübungen mit Modellhubschraubern müssen im vom Flugleiter zugewiesenen Raum durchgeführt werden. Die Übungen dürfen den Flugbetrieb, insbesondere das sichere Starten und Landen der anderen Modelle, nicht gefährden. Es darf nicht mehr als ein Hubschrauber mit Verbrennungsmotor reine Schwebübungen durchführen. Ebenso dürfen Motoreinstellungen mit Vollgas bei Flugmodellen nur einzeln erfolgen. Dabei muss der Propeller (im Vorbereitungsraum) immer in Richtung zum nächstgelegenen Zaun weisen. Bodenhaken und Befestigungen, auch von Startwinden, müssen mit einer Signalfarbe gekennzeichnet sein. FPV-Fliegen ist nur im Rahmen des jeweiligen Versicherungsschutzes des FPV-Piloten zulässig.
11. Die Gipfelhöhe der Flugmodelle ist innerhalb des zugewiesenen Luftraums unbeschränkt. Bemannte Fluggeräte haben immer Vorrang. Die Flugmodelle müssen vom Steuerer während der gesamten Flugdauer beobachtet werden. Das Anfliegen der westlich gelegenen Gehöfte ist verboten. In Richtung Herdicksbach beträgt der Entfernungsradius von der Mitte des Flugplatzes 200 m, sonst beträgt der Entfernungsradius 300 m. In der Zeit vom 10.7. bis zum 15.2. darf der nördliche Luftraum auf 500 m ausgeweitet werden. Der Verkehr auf den Wirtschaftswegen sowie die Bewirtschaftung der anliegenden Felder dürfen durch den Modellflugbetrieb nicht behindert werden. Während der Erntezeit von Spargel und Erdbeeren muss in jeder Flugphase der nördliche Luftraum eingehalten werden. Das Überfliegen von Personen und Tieren ist verboten. Wenn auf einem der angrenzenden Felder oder auf dem Flugfeld gearbeitet wird, darf dieses nicht überflogen werden. Das Fliegen nach Sonnenuntergang ist nur mit elektrisch betriebenen Modellen, die mit entsprechender Nachflugausrüstung ausgerüstet sind, bis 5 kg Abfluggewicht innerhalb der Grenzen des Flugfeldes gestattet. Im südlichen Drittel des Platzes (Richtung Herdicksbach) sind Vollgas-Überflüge wie auch Steigflüge mit Turbinenjets nicht erlaubt.
12. Fluggäste dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds fliegen. Der Flugleiter entscheidet, ob ein Gast am Flugbetrieb teilnehmen darf. Der Gast hat sich mit leserlichem Namen und Adresse in den Flugleiterbericht einzutragen. Der Flugleiter quittiert die Überprüfung des Modells und der Versicherung mit seinem Handzeichen. Es dürfen von Fluggästen keine turbinengetriebenen Flächenmodelle betrieben werden. Für den Betrieb von Modellen eines Gastes mit Verbrennungsmotoren oder turbinengetriebenen Hubschraubern ist dem Flugleiter vor Inbetriebnahme ein entsprechender Lärmpass vorzulegen. Das Vereinsmitglied ist für den Gast verantwortlich. Dieser muss im Besitz einer gültigen Versicherung sein; der Nachweis ist dem Flugleiter vorzulegen. Gäste ohne andere Modellflug-Vereinsmitgliedschaften haben eine Gastgebühr in Höhe von 2,50 Euro/Tag zu entrichten. Formell entspricht das Gastfliegen einer Tagesmitgliedschaft im LMFC ohne Stimmrecht, die in der Vereinssatzung geregelt ist.
13. Zuschauer müssen sich im Zuschauerraum aufhalten und dürfen Flugfeld und Vorbereitungsraum nicht betreten. Piloten und ihre Begleitpersonen dürfen sich im Vorbereitungsraum aufhalten. Hunde sind an der Leine zu führen. Ausschließlich gerade aktive Piloten und ihre Starthelfer dürfen das Flugfeld betreten.
14. Jeder, der das Vereinsgelände betritt, muss seinen Müll wegräumen und den Flugplatz wieder sauber und ordentlich hinterlassen.

15. Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinenantrieb:

An Sonn- und Feiertagen ist beim Verbrennerbetrieb eine Mittagspause zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr einzuhalten. Für Jets mit Turbinenantrieb gilt eine tägliche Mittagspause zwischen 13:00 und 15:00 Uhr. Ansonsten gilt in der:

Sommerzeit* (April bis Ende Oktober):

im April	9:00 – 19:00 Uhr	im August	9:00 – 20:00 Uhr
im Mai	9:00 – 20:00 Uhr	im September	9:00 – 19:00 Uhr
im Juni/Juli	9:00 – 20:30 Uhr	im Oktober	9:00 – 19:00 Uhr (max. bis Sonnenuntergang)

Winterzeit* (November bis Ende März):

9:00 – 18:00 Uhr (max. bis Sonnenuntergang)

*Um Lärmbelästigungen zu vermeiden, sollte in der Mittagszeit möglichst nur mit Elektromodellen geflogen werden.

An den stillen Feiertagen (Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag) darf nicht mit Verbrenner-/Turbinenmodellen, Elektro-Impellern und mit Druck-Luftschauben angetriebenen Modellen geflogen werden!

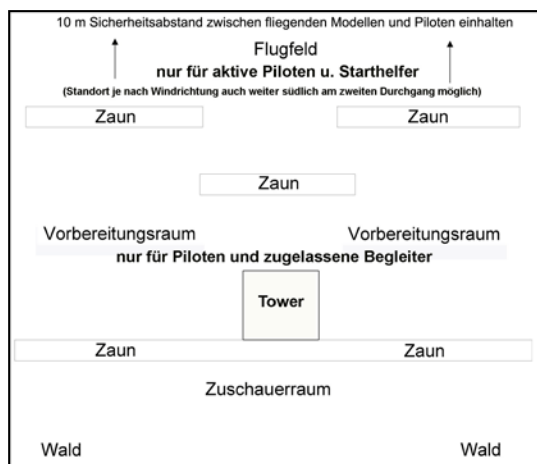
Diese Flugordnung ist gültig ab: 1.10.2016
Der Vorstand

Lohburger Modellflug Sport-Club e.V.

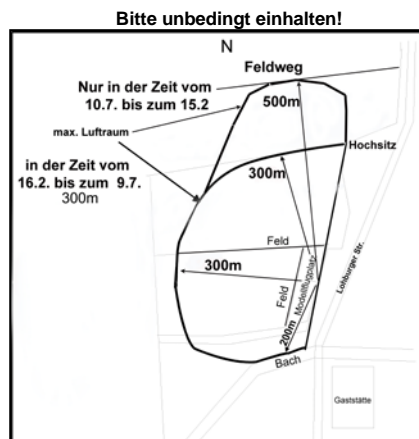
FLUGORDNUNG

Zusätzliche Informationen

Aufteilung Flugfeld/Vorbereitungsraum/Zuschauerraum



Unser Luftraum



Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Flugleiters im LMFC

Immer wieder werden Fragen zum Thema "Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Flugleiters im LMFC" gestellt. Diese möchten wir in der nachfolgenden Abhandlung klären.

Warum brauchen wir Flugleiter?

Als ein von der Landesregierung Münster zugelassener Modellflugplatz, haben wir entsprechende Richtlinien und Auflagen zu erfüllen, um einen reibungslosen Flugbetrieb und Sicherheit im Luftraum zu gewähren. Diese Auflagen haben wir in einer für alle Mitglieder und Fluggäste gültigen Flugordnung zusammengefasst. Diese Flugordnung muss jedem Mitglied bekannt sein und von jedem Mitglied akzeptiert werden. Der Flugleiter hat die Einhaltung der Flugordnung zu überwachen und ist für die Einhaltung der Flugordnung verantwortlich. Er vertritt diesbezüglich den Vorstand des Vereins mit allen Pflichten, Aufgaben und Befugnissen. Der Flugleiterbericht ist ein Dokument, das die Übernahme dieser Vertretung und den Ablauf des Flugbetriebs dokumentiert. Der Flugleiterbericht ist auf Anforderung der Landesregierung Münster durch den Vorstand vorzulegen.

Warum brauchen wir mindestens zwei Flugleiter?

Da der Flugleiter das Geschehen in der Luft und auf dem Modellflugplatz zur Einhaltung der Flugordnung beobachten muss, kann er dieser Aufgabe nicht in vollem Umfang nachkommen, wenn er selber fliegt. Somit ist, wenn der Flugleiter aktiv am Flugbetrieb teilnehmen möchte, mindestens ein weiterer Flugleiter erforderlich. Eine Verpflichtung hierzu entfällt, sofern nur ein einzelnes Mitglied auf dem Platz anwesend ist.

Kann jedes Mitglied Flugleiter sein?

Nein. Nur aktive Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren und einer abgeschlossenen Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen als Flugleiter tätig sein. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr dürfen den Flugbetrieb ohne einen erwachsenen Flugleiter nur mit Elektromodellen und mit einer vorhandenen Erste-Hilfe-Ausrüstung aufnehmen. Sofern auch ein erwachsenes Mitglied am aktiven Flugbetrieb teilnimmt, hat er sich als Flugleiter in den Flugleiterbericht einzutragen.

Welche Voraussetzung müssen zur Aufnahme des Flugbetriebs gegeben sein?

Der Flugbetrieb mit Erwachsenen darf nur aufgenommen werden, wenn eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht und ein Flugleiterbericht an der Frequenztafel ausgelegt ist.

Was muss vom Flugleiter in den Flugleiterbericht eingetragen werden?

Zunächst einmal das Datum, an dem der Flugbetrieb aufgenommen wurde. Desweiteren quittieren die Flugleiter mit deutlich lesbarem Namen und ihrer Unterschrift den Zeitpunkt der Aufnahme der Flugleitertätigkeit. Der Flugleiterbericht ist im weiteren Verlauf des Flugbetriebs darauf zu überprüfen, dass sich alle aktiven Piloten ordnungsgemäß und mit deutlich lesbarem Namen eingetragen haben. Vorfälle im Verlauf des Flugbetriebs haben die Flugleiter in den entsprechenden Feldern zu dokumentieren. Dazu gehören Landungen/Abstürze außerhalb des Flugplatzes (Außenlandungen) mit Angabe eventueller Flurbeschädigungen, sowie die genaue Dokumentation von Unfällen oder anderen erheblichen Vorkommnissen. Personengefährdungen oder Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Die Teilnahme von Fluggästen ist vom Flugleiter im Flugleiterbericht nach den dort gemachten Vorgaben und unter Einhaltung der Bestimmungen in der Flugordnung zu dokumentieren.

Die Beendigung seiner "Dienstzeit" muss ebenfalls vom Flugleiter dokumentiert sein. Bei der Beendigung seines Dienstes hat der Flugleiter dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Mindestanzahl an erforderlichen Flugleitern gewährleistet ist. Anderenfalls ist vorab eine Nachfolge seiner Tätigkeit zu klären.

Wenn kein Flugbetrieb mehr stattfindet, quittiert der Flugleiter die Beendigung des Flugbetriebs mit Angabe der Uhrzeit und seiner Unterschrift. Auch wenn zu erwarten ist, dass im weiteren Tagesverlauf der Flugbetrieb wieder aufgenommen wird, darf der Flugleiterbericht nicht liegengelassen werden, sondern muss vom Flugleiter mitgenommen und am besten direkt in den extra dafür aufgestellten LMFC-Postkasten eingeworfen werden. Der Flugleiterbericht ist ein amtliches Dokument für das der Flugleiter verantwortlich ist!

Was müssen die Piloten in den Flugleiterbericht eintragen?

Vor jedem Flugbetrieb muss sich jeder Pilot in den Flugleiterbericht mit deutlich lesbarem Namen, dem Beginn seiner Teilnahme und der betriebenen Art seiner Modelle (V=Verbrenner/T=Turbine) eintragen, sowie seine Frequenzmarke an die dafür vorgesehene Stelle der Frequenztafel hängen. Die Kenntnisnahme von Flugordnung und Aufstiegsgenehmigung, sowie ggf. der Nachweis eines gültigen Lärmpasses für seine Modelle hat er mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Der Flugleiter muss kontrollieren, dass die Eintragungen der Piloten korrekt vorgenommen werden. Der aktive Pilot bestätigt mit seiner Unterschrift im Flugleiterbericht einen in allen Belangen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Flugleiter steht nicht in der Pflicht, den Versicherungsschutz der aktiven Piloten im Detail zu prüfen.

Was darf der Flugleiter?

Der Flugleiter ist verpflichtet, die Vorschriften der Flugordnung durchzusetzen. Dies geschieht ohne Rücksichtnahme auf Status oder Mitgliedszeit der dagegen verstößenden Piloten!

Was darf der Flugleiter nicht?

Er darf die Vorschriften der Flugordnung nicht nach eigenem Ermessen auslegen oder sich darüber hinwegsetzen. Er darf sich nicht ohne Abmeldung vom Fluggelände entfernen.

Wofür haftet der Flugleiter?

Der Flugleiter haftet für die Einhaltung der Flugordnung und ist im Zweifelsfall dem Vorstand oder der Landesregierung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Darf man die Tätigkeit als Flugleiter verweigern?

Ja, sofern man nicht am aktiven Flugbetrieb teilnimmt.

Kann der Flugleiter von seiner Tätigkeit entbunden werden?

Ja, sofern er die Einhaltung der Flugordnung nicht beachtet, oder eigennützig oder sympathieorientiert handelt.